

Analyse der gerichtlichen Anhörung von Trennungs- und Scheidungskin- dern in der Schweiz

Maturitätsarbeit von Lisa Müller
Kantonsschule Stadelhofen Zürich
2022
Klasse 4aAN
Prof. Dr. Harald Gattiker



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1. Internationales Recht: UN-Kinderrechtskonvention	3
2.2. Bundesrecht	4
2.2.1. Bundesverfassung und Zivilgesetzbuch	4
2.2.2. Zivilprozessordnung	4
3. Umsetzung in der Praxis	6
3.1. Information der Kinder	6
3.2. Kriterien für eine Einladung	7
3.3. Anhörungen in strittigen und nicht strittigen Verfahren	9
3.4. Zeitpunkt der Anhörung im Verfahren	10
3.5. Umgang mit den Kindern während der Anhörung	10
3.6. Einfluss auf die Entscheidung	13
4. Persönliche Bewertung	15
4.1. Das läuft schon gut	15
4.2. Das muss noch verändert werden	15
4.2.1. Zu wenige Anhörungen	15
4.2.2. Umgang mit den Kindern	18
4.2.3. Keine Standardisierung	18
4.2.4. Ort	19
4.2.5. Einstellung der Eltern	19
4.2.6. Ausbildung	20
5. Schluss	22
6. Danksagung	23
7. Selbstständigkeits-Erklärung	23
8. Anhang	24
9. Bibliografie	25
8.1. mündliche Quellen	25
8.2. schriftliche Quellen	25

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit behandelt die gerichtliche Anhörung von Kindern, deren Eltern sich im Trennungs- oder Scheidungsverfahren befinden. Eine Anhörung ist ein Gespräch zwischen den Kindern und einem Richter oder einer Richterin, wobei die Kinder ihre Wünsche für die Zukunft anbringen können.

Ich erachte es als wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit erhalten, in das Verfahren der Eltern miteinbezogen zu werden, denn Kinder haben eine Persönlichkeit und wollen teilhaben an der Zukunftsgestaltung ihres eigenen Lebens.

Leider erhalten nicht alle Kinder die Gelegenheit auf eine Anhörung.¹ Dieser Aspekt hat mich sehr gestört, denn ich bin der Meinung, dass Kinder ein Anrecht haben sollten, ihre Anliegen in das Verfahren einzubringen.

So habe ich mich entschieden, im Rahmen meiner Maturitätsarbeit herauszufinden, wie, warum und ab welchem Alter die Kinder in der Praxis angehört werden und was das Gesetz dazu vorschreibt. Anschliessend wollte ich aufzeigen, was man ändern muss, um eine optimale Befragung für die Kinder sowie für die anhörenden Personen zu gewährleisten.

Bei meiner Studie ging ich wie folgt vor: Zuerst habe ich recherchiert, was das Gesetz vorschreibt, dann habe ich Interviews mit Personen, die in diesem Bereich beruflich tätig sind, geführt, um herauszufinden, wie in der Praxis die rechtlichen Grundlagen umgesetzt und die Kindesanhörung durchgeführt werden. Mit diesen Erkenntnissen konnte ich im Anschluss herausarbeiten, was meiner Meinung nach in diesem Vorgang gut läuft und was man noch verändern sollte.

¹ Vgl. https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/190701_Netzwerk_Kinderrechte_Schweiz_NGO_Input_LOIPR1.pdf, S. 14 (Stand 28.10.21) und Carl, S. 217.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Basis der Kindesanhörung ist im internationalen Recht in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Im Bundesrecht, genauer in der Zivilprozessordnung, wird noch etwas spezifischer auf dieses Thema eingegangen.

2.1. Internationales Recht: UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht auf Anhörung von Kindern im Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern beruht auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989.² Sie ist seit dem 26. März 1997 in der Schweiz in Kraft und gilt für alle Kinder und Jugendliche bis Ende des 18. Lebensjahres.³ Sie umfasst 54 Artikel, die Mindeststandards zum Wohle aller Kinder definieren.⁴ Artikel 12 besagt:

«(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.⁵»

Diese Bestimmungen stellen einen direkt anwendbaren Rechtssatz dar.⁶ Das heisst, die Vertragsstaaten sind strikt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieses Recht für alle Kinder erfüllt wird.⁷ Sie müssen immer abklären, ob ein Kind «fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden», wenn dies so ist, müssen sie ihm die Möglichkeit dazu geben. Es gibt keinen objektiven Massstab dafür und liegt im Ermessen der entscheidenden Person.

Ausserdem rät der UN-Kinderrechtsausschuss den Vertragsstaaten davon ab, eine Altersgrenze festzulegen, die die Rechte des Kindes einschränken. Er fordert die Vertragsstaaten

² Vgl. <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention> (Stand 02.09.21).

³ Vgl. Schmidt.

⁴ Vgl. Factsheet: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention> (Stand 17.11.21).

⁵ UN-Konvention über die Rechte des Kindes, in: <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention> (Stand 02.09.21).

⁶ Vgl. Herzig, S. 149.

⁷ Vgl. Institut, S. 8.

dazu auf, die Fähigkeit eines Kindes, sich eine eigene und unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich einzuschätzen.⁸

Im Artikel 12 Absatz 2 ist der Grundsatz für das Anhörungsrecht der Kinder im Trennungs- und Scheidungsverfahren festgehalten. Jedes Kind, das die benötigte Reife besitzt, muss im Trennungs- und Scheidungsverfahren die Möglichkeit erhalten, seine Meinung zu äussern.

2.2. Bundesrecht

2.2.1. Bundesverfassung und Zivilgesetzbuch

Als Folge der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurden im Jahr 2000 im Ehescheidungsrecht und im Kinderschutzrecht neue Bestimmungen zur Kindesanhörung erlassen.

In der Bundesverfassung sind die Bestimmungen zu wenig konkret, um ein zwingendes Recht von Kindern auf Anhörung abzuleiten. Seit dem 1. Januar 2011 sind alle Regelungen bezüglich der Kindesanhörung in der Zivilprozessordnung festgehalten.⁹

2.2.2. Zivilprozessordnung

Die Anhörung des Kindes ist in der Schweiz in Art. 298 ZPO geregelt.

Absatz 1 besagt, dass die Kinder in geeigneter Weise durch das Gericht oder eine beauftragte Drittperson persönlich angehört werden müssen, wenn das Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen.¹⁰

Dies ist sehr klar formuliert, zumindest was das Recht auf Anhörung betrifft. Nun stellt sich noch die Frage, was eine geeignete Weise ist, ab welchem Alter die Kinder angehört werden sollen und was wichtige Gründe gegen eine Anhörung sind.

Was das Alter betrifft, vertritt das Bundesgericht im BGE¹¹ 131 III 553 vom 1. Juni 2005 den Grundsatz, dass ein Kind mit circa sechs Jahren die Reife für eine Anhörung hat.¹² Dabei hat es

⁸ Vgl. Institut, S. 8-9 und Carl, S. 221.

In der Literatur gibt es Autoren und Autorinnen, die die Meinung vertreten, dass die Anhörung des Kindes ein höchstpersönliches Recht sei. Sie sei dazu da, dass die Persönlichkeit des Kindes, das unmittelbar betroffen sei, respektiert werde und hänge somit nicht von der Urteilsfähigkeit ab (vgl. Herzig, S. 151-155 und Carl, S. 217, 221). Diese Forderungen beruhen in den meisten Fällen auf der in Deutschland üblichen Rechtspraxis, die Kinder sicher ab dem 3. Lebensjahr anzuhören (vgl. BGE 131 III 553, S. 556 und Carl, S. 221).

⁹ Vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de (Stand 30.09.21).

2000 bis 2011 stand ein Teil der Vorschriften für die Kindesanhörung im ZGB und ein anderer in der ZPO. Seit 2011 ist dies alles in der ZPO festgehalten.

¹⁰ Vgl. Fedlex.

¹¹ BGE steht für Bundesgerichtsentscheid.

¹² Vgl. Schmidt und BGE 131 III 553, S. 557.

aber nicht ausgeschlossen, dass eine Anhörung auch mit jüngeren Kindern möglich sein kann, was sich vor allem anbietet, wenn Geschwister angehört werden und das Jüngste noch nicht sechs Jahre alt ist.¹³

Wichtige Gründe gegen die Anhörung können sein, dass das Kind nichts aussagen kann, da es zum einen Elternteil nie Kontakt hatte, dass die Belastung für das Kind zu gross wäre, dass es aufgrund der geistigen Verfassung nicht in der Lage ist, etwas auszusagen oder nicht urteilsfähig ist.¹⁴ Diese Abwägung liegt in den Händen des jeweiligen Richters bzw. der jeweiligen Richterin und ist von Kind zu Kind, von Familiensituation zu Familiensituation unterschiedlich, muss neu abgewogen und kann nicht generalisiert werden.

Art. 298 Abs. 2 ZPO geht auf die Protokollierung ein. Er besagt, dass im Protokoll der Anhörung nur wesentliche Ergebnisse zu nennen sind und dass die Eltern und ein allfälligen Beistand oder eine allfällige Beiständin informiert werden müssen.¹⁵

Dies ist ein wichtiger Abschnitt, denn er weicht von den sonst massgeblichen Protokollierungsvorschriften ab. Er dient dazu, das Kind vor einem Loyalitätskonflikt mit den Eltern zu bewahren und wirkt einem förmlichen und somit nicht kindergerechten Charakter der Befragung entgegen.¹⁶

In Art. 298 Abs. 3 ZPO ist festgelegt, dass das urteilsfähige Kind eine Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten kann.¹⁷ Ein Grund für eine Nichtdurchführung kann sein, dass der Richter oder die Richterin es als nicht nötig empfindet, ein 15-jähriges, urteilsfähiges Kind in einem nicht strittigen Verfahren anzuhören. Diese Entscheidung anfechten kann das Kind über die Eltern oder den Anwalt bzw. die Anwältin der Eltern.

¹³ Vgl. BGE 131 III 553, S. 557.

¹⁴ Vgl. Schmidt/ Herzig, S. 168 und BGE 124 III 90, in https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F124-III-90%3Afr&lang=fr&type=show_document&zoom=YES& (Stand 22.12.21).

¹⁵ Vgl. Fedlex.

¹⁶ Hier handelt es sich um Artikel 176 ZPO, der besagt, dass die Aussagen in ihrem wesentlichen Inhalt sowie abgelehnte Ergänzungsfragen protokolliert werden müssen. Ausserdem können Hilfsmittel wie Tonband- oder Videoaufnahmen verwendet werden.

Es gibt auch Stimmen, die sagen, dass die Formulierung des Gesetzes zu weit gehe, denn es könne angebracht sein, das Gesagte des Kindes wörtliche festzuhalten, wenn es dies wünscht oder wenn es als notwendig angesehen wird, so zum Beispiel, wenn ein Kind von sexuellen oder psychischen Übergriffen der Eltern berichtet. Ausserdem sei es wichtig, dass das Gericht im Nachhinein seine Schlüsse der Anhörung nachvollziehbar begründen kann, dies ist nur möglich, wenn das Protokoll der Befragung genug detailliert gehalten wurde (vgl. Gehri, S. 626).

¹⁷ Vgl. Fedlex.

3. Umsetzung in der Praxis

Um herauszufinden, wie die rechtlichen Grundlagen und generell die Anhörung von Trennungs- und Scheidungskindern in der Praxis durchgeführt wird, habe ich fünf Familienanwälte bzw. -anwältinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Rechtswissenschaftlichen Instituts Zürich, die auch nebenamtliche Ersatzrichterin ist und einen Richter des Bezirksgerichts Zürich interviewt. Meine Erkenntnisse habe ich im folgenden Kapitel aufgeführt und mit der Literatur ergänzt.

3.1. Information der Kinder

In den meisten Fällen werden die Kinder mit einem Brief vom Gericht, der direkt an sie adressiert ist, über ihr Recht auf eine Kindesanhörung informiert.¹⁸ Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern den Brief abfangen und den Kindern nichts davon erzählen, somit entsteht die Gefahr, dass die Kinder nie von ihrem Recht einer Kindesanhörung erfahren.¹⁹ Es ist sehr abhängig von der Einstellung der Eltern, ob und wie sie den Kindern diesen Brief geben und vermitteln.²⁰

Das Gerichtsschreiben kann unterschiedlich aufgebaut sein. Entweder enthält es einen vorgeschlagenen Termin, einen Talon zum Ausfüllen oder eine Aufforderung, die Kinder sollen sich beim Gericht melden.²¹ Es ist in einfacher Sprache gehalten.²² In diesem Brief werden die Kinder nicht nur über die Möglichkeit einer Anhörung informiert, sondern auch über das laufende Verfahren der Eltern aufgeklärt.²³ Den Brief erhalten die Kinder entweder per Post oder über die Eltern.²⁴ Den Eltern wird eine Kopie des Briefes ausgehändigt.²⁵ Je nach Gericht enthält die Kopie einen Vermerk, der die Eltern darauf hinweist, dass es weder dem Verfahren noch den Kindern hilft, wenn das Kind von den Eltern instrumentalisiert wird.²⁶ Das Gericht versucht durch diesen Vermerk die Manipulation des Kindes durch die Eltern zu vermeiden.

¹⁸ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Gegenschatz/ Häusermann und Karakök.

¹⁹ Vgl. Bächler, Kinder, S. 84.

²⁰ Vgl. ebd., S. 81.

²¹ Vgl. Bruttin/ Karakök und Bächler, Kinder, S. 109.

²² Vgl. Stucki.

²³ Vgl. Amsler/ Häusermann und Stucki.

²⁴ Vgl. Amsler.

²⁵ Vgl. Bruttin und Häfeli.

²⁶ Vgl. Häfeli.

Selten kontaktiert das Gericht die Kinder telefonisch.²⁷ Wenn, dann wird dies nur in strittigen Fällen getan.²⁸ Wichtig ist in allen Fällen, dass die Anhörung nur eine Möglichkeit ist für das Kind und keine Pflicht.²⁹

Über das laufende Verfahren sollten die Kinder am besten von den Eltern informiert werden.³⁰ Hierbei hängt es aber sehr von der Einstellung der Eltern ab, ob die Kinder einer Anhörung positiv oder negativ gegenüberstehen.³¹

Bei einer Umfrage mit Kindern wurde allerdings herausgefunden, dass der Sinn und Zweck sowie der Ablauf der Anhörung für viele Kinder nicht verständlich in den Gerichtsschreiben dargestellt ist.³² Ausserdem sind die Briefe oft nicht ansprechend gestaltet und werden von den Kindern als unpersönlich empfunden.³³

3.2. Kriterien für eine Einladung

Auch wenn das Bundesgericht festgelegt hat, dass eine Kindesanhörung bei durchschnittlicher Entwicklung des Kindes ab 6 Jahren möglich ist, ist dies keine Pflicht für die Verfahrensleitung. Es ist im Ermessen der RichterInnen und abhängig von den verschiedenen Gerichten, ab welchem Alter sie die Kinder anhören.³⁴

Einige Male wurde mir mitgeteilt, dass die Kinder bereits ab sechs Jahren angehört werden.³⁵ Doch vor allem die RichterInnen und eine Anwältin erzählten mir, dass dies sehr selten gemacht wird.³⁶ Als Faustregel gilt beim Bezirksgericht Zürich, dass die Kinder mit spätestens 14 Jahren urteilsfähig sind.³⁷ Ab diesem Alter haben sie einen Anspruch auf eine Einladung.³⁸ In der Regel werden die Kinder in der Praxis ab circa 10 Jahren angehört.³⁹

Ob auch jüngere Kinder angehört werden, entscheidet das Gericht. Falls ein unter sechsjähriges Kind angehört werden muss, wird dies durch einen Kinderpsychologen bzw. eine

²⁷ Vgl. Amsler/ Bruttin und Büchler, Kinder, S. 109.

²⁸ Vgl. Amsler und Bruttin.

²⁹ Vgl. Stucki.

³⁰ Vgl. Bruttin.

³¹ Vgl. Büchler, Kinder, S. 88.

³² Vgl. ebd., S. 85-86.

³³ Vgl. ebd., S. 102.

³⁴ Vgl. Häusermann/ Bruttin und BGE 131 III 553, S. 556.

³⁵ Vgl. Gegenschätz/ Häfeli und Stucki.

³⁶ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Häusermann.

³⁷ Vgl. Amsler.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. Bruttin/ Karakök und Büchler, Kinder, S. 108.

Kinderpsychologin gemacht.⁴⁰ Hier entsteht das Problem, dass die Verfahrensleitung das Kind nicht selbst sieht, was eine Entscheidung am Schluss erschweren kann. Es gibt aber die Möglichkeit, dass die RichterInnen die psychologische Fachkompetenz zu sich einladen und mit ihr die Anhörung zusammen durchführen.⁴¹ Wenn nun aber das etwas unter 6-jährige Kind ältere Geschwister hat, die angehört werden, wird es auch eingeladen.⁴²

Liegen schwere Vorwürfe wie Gewalt in der Familie oder sexueller Missbrauch vor, wird eine Fachperson zur Hilfe gezogen, die gezielter auf das Kind eingehen kann.⁴³

Bei behinderten Kindern kann ein Bericht eingeholt werden.⁴⁴ Dieser kann von den Lehrpersonen, den Erziehungsberechtigten oder der KESB kommen.⁴⁵

Fremdsprachige Kinder werden durch eine Fachperson, die die Sprache des Kindes spricht oder von dem Richter oder der Richterin mit Unterstützung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin angehört.⁴⁶

Es gibt immer wieder Elternteile, die die Anhörung ihrer Kinder beantragen.⁴⁷ Doch dabei werden die RichterInnen oft hellhörig, denn häufig erhofft sich dieser Elternteil, dass das Kind seine Meinung unterstützt, was ein Hinweis auf Manipulation sein kann.⁴⁸ Man will vermeiden, dass das Kind als Zeuge missbraucht wird, denn dies ist nicht das Ziel der Anhörung.⁴⁹ Ein Antrag der Eltern verpflichtet die RichterInnen nicht zu einer Anhörung der Kinder. Die Anhörung muss von Amtes wegen verfügt werden.⁵⁰

Es gibt aber auch Eltern, die der Anhörung gegenüber zurückhaltend sind, weil sie ihre Kinder nicht unter Druck setzen wollen oder sie Angst davor haben, was ihre Kinder bei der Anhörung sagen.⁵¹ Dabei muss man aber beachten, dass es für die Kinder eine fast grössere Belastung ist, in das Verfahren nicht miteinbezogen zu werden, als wenn man sie anhört. Denn nur so können sie ihre Wünsche und Anliegen anbringen und werden nicht einfach übergangen.⁵²

⁴⁰ Vgl. Amsler/ Häfeli/ Stucki/ Carl, S. 219 und Herzig, S. 167.

⁴¹ Vgl. Carl, S. 215.

⁴² Vgl. Bruttin/ Häusermann und Büchler, Kinder, S. 108.

⁴³ Vgl. Häfeli.

⁴⁴ Vgl. Karakök.

⁴⁵ Vgl. ebd.

KESB ist eine Abkürzung für Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴⁶ Vgl. Amsler und Herzig, S. 167.

⁴⁷ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz und Häusermann.

⁴⁸ Vgl. Amsler/ Gegenschatz und Häusermann.

⁴⁹ Vgl. Amsler.

⁵⁰ Vgl. Carl, S. 218 und Herzig, S. 165.

⁵¹ Vgl. Häfeli/ Büchler, Kinder, S. 88, 98-101 und Carl, S. 218.

⁵² Vgl. Carl, S. 214.

Selten melden sich die Kinder direkt beim Gericht und fordern eine Anhörung.⁵³

Stellt die Anhörung eine zu grosse Belastung oder gar Gefährdung des Kindes dar, kann oder muss das Gericht auf eine Anhörung verzichten.⁵⁴

3.3. Anhörungen in strittigen und nicht strittigen Verfahren

Sind sich die Eltern über die Kinderbelange einig, kommt es nicht selten vor, dass die Kinder nicht angehört werden.⁵⁵ Dies kann verschiedene Ursachen haben. Entweder werden die Kinder gar nicht vom Gericht über eine mögliche Anhörung informiert oder die Kinder erhalten einen Brief mit der Information, dass sich die Eltern über die Kinderbelangen geeinigt haben und werden gefragt, ob sie noch angehört werden wollen.⁵⁶ In vielen Fällen wollen die Kinder nicht teilnehmen.⁵⁷

Oft werden die Anhörungen in nicht strittigen Verfahren als weniger wichtig erachtet, denn das Kind wird hier nicht gebraucht, um herauszufinden, welcher Standpunkt stimmt.⁵⁸ Die Anhörungen sind mit Aufwand, Zeit und Kosten verbunden, die dann bedauerlicherweise als unnötig angesehen werden, weil immer die Gefahr besteht, dass die Anhörung kein Ergebnis liefert.⁵⁹

In strittigen Fällen finden, wenn das Alter und die Urteilsfähigkeit stimmen, praktisch immer Anhörungen statt.⁶⁰

In der Regel bekommen Kinder unter 14 Jahren in strittigen Verfahren viel eher eine Einladung als in nicht strittigen Verfahren, denn hier dienen die Aussagen der Kinder als Mittel zur Beweislage.⁶¹

Unabhängig davon, ob das Verfahren strittig oder nicht verläuft, wird den Kindern ab circa 14 Jahren der Entscheid der Eltern schriftlich und in vereinfachter Version vom Gericht mitgeteilt.⁶²

⁵³ Vgl. Häusermann/ Stucki und Carl, S. 222.

⁵⁴ Vgl. Carl, S. 221.

⁵⁵ Vgl. Bruttin/ Häusermann und Stucki.

⁵⁶ Vgl. Bruttin/ Häfeli/ Häusermann und Stucki.

⁵⁷ Vgl. Karakök und Stucki.

⁵⁸ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz und Stucki.

⁵⁹ Vgl. Bruttin/ Büchler, Kinder, S. 112, 114 und Carl, S. 215.

⁶⁰ Vgl. Stucki.

⁶¹ Vgl. Häfeli und Stucki.

⁶² Vgl. Amsler und Bruttin.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Anhörungen in Verfahren, in denen sich die Eltern einig sind, kürzer verlaufen als in Verfahren mit grosser Uneinigkeit, denn hierbei werden dem Kind mehr Fragen gestellt, um den Sachverhalt abzuklären.⁶³

3.4. Zeitpunkt der Anhörung im Verfahren

Hier wird in der Regel unterschieden, ob die Eltern sich einig sind oder nicht.⁶⁴ Falls sich die Eltern über die Kinderbelange streiten, werden die Kinder in der Mitte des Verfahrens angehört.⁶⁵ Genauer gesagt nach der ersten Verhandlung, wo beide Parteien ihre Anliegen anbringen können.⁶⁶ Sind sich die Eltern einig, findet die Anhörung der Kinder erst ganz am Schluss statt, wenn die Entscheidung eigentlich schon steht.⁶⁷ Würden nun die Kinder etwas ganz anderes sagen, als die Eltern wollen, kann das Urteil immer noch angepasst werden. Doch das ist in den meisten Fällen nicht nötig.⁶⁸ In seltenen Fällen werden die Kinder ganz zu Beginn, das heisst noch vor der ersten Verhandlung mit den Eltern, angehört.⁶⁹ Dies kann so sein, wenn die beiden Parteien eine unterschiedliche Meinung haben.⁷⁰ Die RichterInnen wollen dann zu Beginn den Standpunkt der Kinder hören und erst danach die Verhandlung der Eltern durchführen.⁷¹ Es ist sehr vorteilhaft für die RichterInnen, wenn sie die Kinder früh im Verfahren anhören, denn so können sie sich ein eigenes Bild von den Kindern machen, was ihnen bei der Suche einer geeigneten Lösung helfen sollte.⁷²

Dauert ein Verfahren sehr lange und die Sachlage hat sich verändert, kann das Gericht ein Kind nochmals anhören. Doch generell sind mehrmalige Anhörungen zu vermeiden.⁷³

3.5. Umgang mit den Kindern während der Anhörung

Der erste wichtige Punkt ist, dass die Kinder nie zu einer Aussage gezwungen werden. Sie sind frei auf eine Frage nicht zu antworten.⁷⁴ Die Anhörung soll eine Chance für das Kind sein und

⁶³ Vgl. Amsler.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Vgl. Amsler/ Häfeli/ Häusermann/ Karakök/ Büchler, Kinder, S. 109 und Herzig, S. 163.

⁶⁶ Vgl. Bruttin und Häusermann.

⁶⁷ Vgl. Bruttin/ Karakök und Stucki.

⁶⁸ Vgl. Gegenschatz.

⁶⁹ Vgl. Bruttin.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. Häusermann.

⁷³ Vgl. Carl, S. 221 und Herzig, S. 162.

⁷⁴ Vgl. Amsler/ Stucki/ Büchler, Kinder, S. 110 und Kindesanhörung, S. 12.

keine Belastung. Sie ist ein Recht und keine Pflicht.⁷⁵ Ausserdem gibt man ihnen zu verstehen, dass sie keine Entscheidung treffen müssen, was die Kinderbelange betrifft, sondern dass der Richter oder die Richterin am Schluss des Verfahrens entscheidet.⁷⁶

Man versucht das Gespräch möglichst informell zu halten, das heisst es findet nicht im Gerichtssaal, sondern in einem Büro oder Sitzungszimmer statt.⁷⁷ Optimal wäre es bei jüngeren Kindern, wenn die befragende Person noch Zeichnungsmaterial dabei hätte, damit das Kind während dem Gespräch malen kann.⁷⁸

Die Anhörung wird von der Verfahrensleitung durchgeführt.⁷⁹ Mit im Raum ist ein Gerichtsschreiber bzw. eine Gerichtsschreiberin, der oder die das Protokoll führt.⁸⁰ Die Eltern und AnwältInnen sind während der Anhörung nicht dabei.⁸¹

Zu Beginn des Gesprächs wird das Kind kurz über das Verfahren der Eltern aufgeklärt, dass das Gespräch sinngemäss protokolliert wird, dass die Eltern das Protokoll erhalten und dass die Kinder sagen können, wenn sie eine Aussage nicht im Protokoll haben wollen.⁸² Durch diese Protokollierungsvorschrift können die Kinder frei erzählen, ohne Angst vor einem Loyalitätskonflikt haben zu müssen.⁸³ Danach wird das Kind nach seinen Interessen und Hobbys gefragt. Dadurch soll das Kind etwas Vertrauen gewinnen und der Richter bzw. die Richterin kann schon Tendenzen heraushören.⁸⁴ Später wird das Gespräch Richtung Beziehung zur

⁷⁵ Vgl. Stucki/ Carl, S. 221/ Herzig, S. 169 und Kindesanhörung, S. 6.

⁷⁶ Vgl. Amsler/ Gegenschatz/ Büchler, Anhörung, S. 11/ Carl, S. 220/ Herzig, S. 159 und Kindesanhörung, S. 7.

⁷⁷ Vgl. Gegenschatz/ Büchler, Kinder, S. 110/ Carl, S. 220 und Herzig, S. 160.

⁷⁸ Vgl. Bruttin/ Häusermann und Büchler, Anhörung, S. 11.

⁷⁹ Vgl. Gegenschatz/ Häusermann/ Karakök/ Stucki/ Carl, S. 219/ Herzig, S. 161 und Kindesanhörung, S. 12.

⁸⁰ Vgl. Gegenschatz/ Häusermann/ Karakök/ Büchler, Kinder, S. 110 und Kindesanhörung, S. 12.

⁸¹ Vgl. Gegenschatz/ Häfeli/ Karakök/ Stucki und Herzig, S. 161.

⁸² Vgl. Amsler/ Bruttin/ Gegenschatz/ Häusermann/ Büchler, Kinder, S. 111 / Carl, S. 218/ Herzig, S. 169 und Kindesanhörung, S. 5.

Diesen Punkt haben alle Anwälte bzw. Anwältinnen sowie Richter und Richterinnen genannt, doch keiner konnte mir wirklich sagen, wo dies festgehalten ist. Es ist keine Vorschrift, wird aber trotzdem getan, um das Kind zu schützen, wie Herr Amsler mir mitteilte. Frau Bruttin meinte, es sei so, weil die Anhörung ein Persönlichkeitsrecht sei und somit müsse das Kind auch das Recht haben, zu entscheiden, was ins Protokoll kommt und was nicht. Bei den Erwachsenen sei es anders, denn die können besser differenzieren, was sie sagen wollen und was sie lieber unterlassen zu sagen. Frau Häusermann meinte, dass die Protokollierungsvorschriften aus den Weisungen in der Praxis kommen.

Frau Stucki hat mich später darüber informiert, dass die Grundlage der Protokollierung Art. 298 ZPO darstellt, wozu es im BGE 5A_88/2015 noch einige Ausführungen gibt (vgl. https://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/2015/150605_5A_88-2015.html). Doch dabei geht es aber nur darum, dass im Protokoll nur die wichtigsten Ergebnisse für den Entscheid ersichtlich sein müssen. Frau Stucki meint, dass die Kinder wünschen können, dass gewisse Aussagen nicht im Protokoll festgehalten werden sollen, sei auf die Freiwilligkeit der Aussagen zurückzuführen. Das heisst, weil die Kinder aussagen können, aber nicht müssen, dürfen sie auch verlangen, dass eine Aussage nicht im Protokoll steht.

⁸³ Vgl. Häusermann und Stucki.

⁸⁴ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Häusermann/ Stucki und Büchler, Anhörung, S. 11.

Mutter und zum Vater gelenkt.⁸⁵ Zum Schluss wird das Kind noch gefragt, ob es Wünsche hat im Zusammenhang mit der Scheidung oder der Trennung der Eltern.⁸⁶ Ein Gespräch dauert zwischen 15 bis 45 Minuten.⁸⁷ Es gibt die Möglichkeit, dass man das Kind einfach frei erzählen lässt oder man stellt ihm gezielte offene Fragen oder geschlossene Fragen, die die Kinder von 1 bis 10 bewerten können.⁸⁸

Wie die Anhörung im Detail durchgeführt wird, ist sehr individuell und abhängig von den Personen, die das Gespräch führen.⁸⁹ Es gibt eine Broschüre des Marie Meierhof Instituts, UNICEF und des Rechtswissenschaftlichen Instituts Zürich mit Beispielfragen, die sich die RichterInnen teilweise zu Hilfe nehmen.⁹⁰

Grundsätzlich sind bei der Anhörung vor allem der persönliche Eindruck und die Menschenkenntnis der Gesprächsleitung wichtig.⁹¹ Die RichterInnen sollten versuchen zu merken, was dem Willen des Kindes entspringt und was durch Beeinflussung und Manipulation entstanden ist.⁹² Hierbei ist die Wortwahl der Kinder sehr wesentlich, wenn das Kind Wörter benutzt, die nicht sehr typisch für sein Alter sind, wurde es mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Eltern oder einem Elternteil instrumentalisiert.⁹³ Ebenfalls sollten die RichterInnen eine wohlwollende Haltung und Respekt den Kindern gegenüber aufweisen.⁹⁴ Auch Empathie und ein Verständnis von Kindern sowie Unvoreingenommenheit sind wichtig für eine Kindesanhörung.⁹⁵

Ob Geschwister zusammen oder einzeln angehört werden, ist sehr abhängig von der Verfahrensleitung und von den Kindern.⁹⁶ Es gibt RichterInnen, die die Kinder lieber einzeln anhören, andere hören die Kinder bevorzugt zusammen an und wieder andere überlassen den Entscheid den Kindern.⁹⁷ Werden die Kinder zusammen angehört, gibt das ihnen Sicherheit und sie fühlen sich wohler, was dazu führen kann, dass die Kinder offener und bereitwilliger erzählen.⁹⁸ Der Richter oder die Richterin kann so auch die Beziehung und das Zusammenspiel

⁸⁵ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Häusermann und Stucki.

⁸⁶ Vgl. Amsler und Häusermann.

⁸⁷ Vgl. Amsler.

⁸⁸ Vgl. Amsler/ Häusermann/ Karakök und Herzig, S. 159.

⁸⁹ Vgl. Stucki.

⁹⁰ Vgl. Bruttin und Büchler, Anhörung.

⁹¹ Vgl. Häfeli und Häusermann.

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ Vgl. Häusermann.

⁹⁴ Vgl. Stucki.

⁹⁵ Vgl. Gegenschatz und Stucki.

⁹⁶ Vgl. Bruttin/ Häfeli/ Häusermann/ Stucki und Carl, S. 220.

⁹⁷ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Häfeli/ Häusermann und Stucki.

⁹⁸ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz/ Häfeli/ Häusermann/ Stucki und Herzig, S. 161.

zwischen den Geschwistern erkennen.⁹⁹ Doch auf der anderen Seite ist so die gegenseitige Beeinflussung grösser, was dazu führen kann, dass nicht alle Kinder gleich viel zu Wort kommen.¹⁰⁰ Wenn Geschwister zusammen angehört werden wollen, werden sie nicht gezwungen, alleine zu kommen.¹⁰¹ Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass man gegen Ende des Gespräches versucht, kurz mit jedem Kind alleine zu sprechen, um sicherzugehen, dass jedes Kind das sagen konnte, was es wollte.¹⁰² Und sonst muss der Richter oder die Richterin versuchen herauszuspüren, ob eine Beeinflussung zwischen den Kindern stattfindet.¹⁰³ Wenn aber der Richter bzw. die Richterin merkt, dass alle Geschwister frei sprechen, kann man es auch bei dem belassen und hört die Kinder nicht auch noch einzeln an.¹⁰⁴

Es kann vorkommen, dass die Kinder ihre Anliegen für die Zukunft dem Gericht per Brief mitteilen, doch das ist eher selten.¹⁰⁵

Auch wenn die Kinder nicht angehört werden, muss das Gericht von Amtes wegen abklären, ob die Entscheidung der Eltern dem Kindeswohl entspricht oder nicht.¹⁰⁶

3.6. Einfluss auf die Entscheidung

Was die Kinderbelange angeht, hat der Wille der Kinder einen grossen Einfluss.¹⁰⁷ Je älter die Kinder sind, desto mehr wird ihr Wille respektiert und sie erhalten mehr Mitspracherecht.¹⁰⁸ Doch dabei muss man beachten, dass der Kindeswille manchmal nicht mit dem Kindeswohl übereinstimmt und deshalb kann es sein, dass nicht alle Wünsche der Kinder berücksichtigt werden können, denn das Kindeswohl steht an höchster Stelle.¹⁰⁹

Wenn aufgrund einer Aussage die RichterInnen das Kindeswohl als gefährdet erachten oder wenn das Kind den Eltern widerspricht, muss dem nachgegangen werden.¹¹⁰ Die RichterInnen können dann zum Beispiel dem Kind eine Kindesvertreterin oder einen Kindesvertreter zur

⁹⁹ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz/ Häfeli/Häusermann/ Stucki und Herzig, S. 161.

¹⁰⁰ Vgl. Stucki und Herzig, S. 161.

¹⁰¹ Vgl. Stucki/ Büchler, Anhörung, S. 10 und Kindesanhörung, S. 12.

¹⁰² Vgl. Häusermann.

¹⁰³ Vgl. Stucki.

¹⁰⁴ Vgl. Bruttin.

¹⁰⁵ Vgl. Stucki.

¹⁰⁶ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz und Häfeli.

Kindeswohl steht für alles, was im Interesse des Kindes ist, wie stabile Verhältnisse in der Schule und zu Hause, Möglichkeit zur freien Entfaltung und Entwicklung, Kontakt zu den Eltern.

¹⁰⁷ Vgl. Karakök und Büchler, Kinder, S. 111.

¹⁰⁸ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Gegenschatz/ Häusermann und Herzig, S. 158.

¹⁰⁹ Vgl. Häusermann und Stucki.

¹¹⁰ Vgl. Gegenschatz und Häfeli.

Verfügung stellen.¹¹¹ Das ist ein Anwalt bzw. eine Anwältin mit einer speziellen Ausbildung im entwicklungspsychologischen Bereich, der oder die das Kind im Verfahren vertritt, begleitet und es über seine Rechte und das Verfahren der Eltern informiert.¹¹² Diese Person stärkt die Position des Kindes im Verfahren.¹¹³

Je nachdem was das Kind sagt, kann dies sehr wichtig für das Verfahren sein, denn es kann mit seinen Aussagen den einen oder anderen Elternteil oder auch beide Elternteile bestätigen.¹¹⁴

Aufgrund der Protokollierungsart ist es teilweise schwierig für die RichterInnen, das Gehörte während der Anhörung in den Entscheid einfließen zu lassen, denn um die Kinder vor Loyalitätskonflikten mit den Eltern zu bewahren, gibt man ihnen in der Praxis die Freiheit zu entscheiden, was in das Protokoll kommt und was nicht.¹¹⁵

Wenn nun ein Kind einen für den Entscheid relevanten Punkt nicht im Protokoll haben will, ist es für den Richter bzw. die Richterin schwierig, seine bzw. ihre Entscheidung zu begründen, wenn nichts davon im Protokoll steht. Dieses Problem kann man teilweise umgehen, denn der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin, der oder die während der Anhörung auch anwesend ist, kann den Richter bzw. die Richterin bestätigen oder man kann dem Kind erklären, wenn dieser eine wichtige Punkt nicht im Protokoll steht, dass es dann schwierig ist, ihn in die Entscheidung einfließen zu lassen. Wenn es schwerwiegende Aussagen sind, wie zum Beispiel, dass das Kind zu Hause geschlagen wird, werden weitere Untersuchungen getätigt, um dies abzuklären. Man kann zum Beispiel die KESB einbeziehen, die für solche Fälle die besseren Mittel besitzt als die Gerichte.¹¹⁶

¹¹¹ Vgl. Häusermann.

¹¹² Vgl. Stucki.

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz/ Stucki und Herzig, S. 163.

¹¹⁵ Vgl. Bruttin/ Gegenschatz/ Häusermann und Stucki.

¹¹⁶ Vgl. Amsler/ Bruttin/ Häusermann und Carl, S. 222.

4. Persönliche Bewertung

Im folgenden Kapitel werde ich erläutern, was meiner Meinung nach schon gut läuft im Verfahren der Anhörung von Trennungs- und Scheidungskindern und wo es noch Verbesserungspotenzial gibt.

4.1. Das läuft schon gut

Grundsätzlich ist es sehr gut, dass Kindesanhörungen überhaupt gemacht werden und sie werden auch seit der Einführung im Jahr 2000 immer vermehrt durchgeführt.¹¹⁷ Sehr positiv ist die Protokollierungsvorschrift, die es den Kindern einfacher macht, frei zu erzählen und die Gefahr eines Loyalitätskonfliktes senkt. Durch diese Vorschrift wird dem Kind indirekt mitgeteilt, dass sein Wohlergehen dem Gericht wichtig ist und dass die RichterInnen wirklich an der Meinung der Kinder interessiert sind. Ebenfalls gut läuft, dass die Aussagen der Kinder sehr viel Einfluss haben können auf die Entscheidung der RichterInnen. Es wird ernst genommen, was die Kinder sagen und wenn nötig werden weitere Abklärungen getätigt, um den Aussagen nachzugehen. Das heisst, die Anhörungen werden nicht einfach durchgeführt, weil es in der Zivilprozessordnung vorgeschrieben ist. Ausserdem gibt es dem Richter bzw. der Richterin einen guten Eindruck, wie es dem Kind geht und wie die Familiensituation zu Hause ist.

4.2. Das muss noch verändert werden

4.2.1. Zu wenige Anhörungen

In der Praxis des Trennungs- und Scheidungsverfahrens werden zu wenige Kinder angehört.¹¹⁸ Nur ein Drittel der Kinder, dessen Eltern sich im Trennungs- oder Scheidungsverfahren befinden, werden zu einer Anhörung eingeladen und davon wird wiederum nur ein Drittel schlussendlich angehört.¹¹⁹ Und dies, obwohl das Bundesrecht vorschreibt, dass die Anhörung die Regel ist und eine Nichtanhörung die Ausnahme.¹²⁰

Es gibt verschiedene Gründe für die tiefe Anhörungsrate:

Erstens wird davon ausgegangen, dass ein Kind spätestens mit 12 bis 14 Jahren urteilsfähig ist und somit oft nicht in das Verfahren miteinbezogen wird, wenn es jünger ist, obwohl

¹¹⁷ Vgl. Carl, S. 216.

¹¹⁸ Vgl. Herzig, S. 163.

¹¹⁹ Vgl. Büchler, Kinder, S. 117.

¹²⁰ Vgl. Herzig, S. 164.

das Bundesgericht klar definiert hat, dass eine Anhörung bereits ab 6 Jahren möglich ist. Kinder unter 12 Jahren bekommen in den meisten nicht strittigen Verfahren keine Einladung. In strittigen Verfahren ist es früher, aber in den wenigsten Fällen ab 6 Jahren.

Alle Kinder ab 6 Jahren sollten eine Einladung erhalten, ausser es liegen klare Gründe vor, die eine Anhörung im gerichtlichen Umfeld verunmöglichen.¹²¹ Diese Gründe können sein, dass das Kind in der Entwicklung zurückliegt oder die Belastung ist für das Kind zu gross und eine Anhörung würde deshalb nur Schaden anrichten. Dies sollte aber bei jedem Kind neu abgeklärt werden und ist abhängig von jedem einzelnen Kind.

Zweitens werden die Kinder im Voraus zu wenig über die Anhörung informiert. Alle Kinder sollten mit der Einladung des Gerichts separate Informationen erhalten, die sie über das Thema Kindesanhörung oder generell Kinder und Scheidung aufklären.¹²² Auf der Webseite der Gerichte Zürich gibt es ein Dossier namens «Deine Meinung ist wichtig»¹²³, das den Kindern in einfacher Sprache und mit Bildern erklärt, was eine Anhörung ist und wieso es wichtig ist, dass die Kinder diese Gelegenheit wahrnehmen. Wenn nun allen Kindern mit der Einladung zur Anhörung auch dieses Dossier mitgeschickt wird, würden sicher mehr Kinder angehört werden wollen, denn es ist meiner Meinung nach ein grosses Problem, dass viele Kinder die Anhörung aus Unwissen ablehnen. Mit diesem Dossier könnte man dem entgegenwirken. Dies ist auch ein Wunsch der Kinder. Sie möchten genügend Informationen mit dem Schreiben des Gerichts erhalten, damit sie sich informieren und sich aufgrund von diesen Informationen für oder gegen die Anhörung entscheiden können.¹²⁴

Bei dem oben genannten Dossier gibt es nur ein Problem. Die Bilder sind nicht sehr kindgerecht gestaltet. Sie sind in schwarz-weiss und teilweise sehr abstrakt gehalten, was nicht einladend auf Kinder wirkt. Man müsste das Layout dieses Dokuments überarbeiten, um es kinderfreundlicher und einladender zu gestalten, dabei würde nur schon ein bisschen Farbe sehr viel helfen. Ebenfalls ist diese Broschüre eher für kleine Kinder, eine Variante für die älteren Kinder wäre wünschenswert.

¹²¹ Vgl. Bächler, Anhörung, S. 8.

¹²² Vgl. ebd., S. 10.

¹²³ Vgl. https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Ehe_und_Familie/Formulare_und_Merkblaetter/Broschuere_Deine_Meinung_ist_wichtig_2014.pdf (Stand 14.10.21).

Obwohl diese Broschüre auf der Website der Gerichte Zürich ist, wird sie nicht verwendet. Der eine Richter hat sie nicht mal gekannt.

¹²⁴ Vgl. Bächler, Kinder, S. 102.

Drittens wissen viele Kinder nicht, dass sie ein Recht auf eine Anhörung haben. Kinder sollten besser über dieses Recht informiert werden. Auf der Webseite der UNICEF findet man Broschüren¹²⁵, die die Kinder über die Anhörung und vor allem über ihr Recht einer Anhörung informieren. Diese Broschüren gibt es in verschiedenen Ausgaben für Kinder ab 5, ab 9 und ab 13 Jahren. Kinder, deren Eltern sich in einer Scheidung oder gerichtlichen Trennung befinden, sollten zum Beispiel von einem Anwalt bzw. einer Anwältin der Eltern diese Broschüre erhalten, sofern ein Anwalt oder eine Anwältin involviert ist. Sonst bräuchte es eine vom Gericht unabhängige Stelle, die die Kinder mit diesen Unterlagen oder Ähnlichem über ihr Recht informiert. So können Kinder eine Anhörung verlangen, wenn der Richter oder die Richterin keine Anhörung durchführen will.

Diese Broschüren gibt es auch in einer Ausgabe für die Eltern. Den Eltern sollte diese Broschüre ebenfalls zugestellt werden, denn es gibt sehr viele Eltern, die die Anhörung als unnötig ansehen oder sie als eine zu grosse Belastung für ihr Kind einstufen. Mit der Broschüre können die Eltern aufgeklärt werden, die dann wiederum ihre Kinder motivieren können, an der Anhörung teilzunehmen.

Viertens ist es, je nach Art der Einladung, zu einfach für die Kinder eine Anhörung abzulehnen oder zu aufwendig einen Termin zu vereinbaren. Es ist zu einfach, wenn die Kinder einen Talon erhalten, ein Kreuz setzen müssen, dass sie nicht teilnehmen wollen, unterschreiben und den Brief wieder zurückschicken können.¹²⁶ Zu schwierig oder herausfordernd ist es, wenn die Kinder sich telefonisch beim Gericht für einen Termin melden müssen, denn viele Kinder telefonieren nicht gerne und werden so eher die einfache Variante mit dem Talon wählen.

Die Einladung sollte so gestaltet sein, dass es einfacher ist, der Anhörung zuzustimmen als abzulehnen, das heisst Terminvereinbarungen sollten per Brief oder Talon möglich sein, während eine Ablehnung telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden muss, was wiederum zu mehr Anhörungsbereitschaft der Kinder führen wird.¹²⁷

Am besten ist es, wenn das Gerichtsschreiben direkt einen Terminvorschlag enthält. Einige Studien zu diesem Thema haben gezeigt, wenn die Einladung einen Terminvorschlag

¹²⁵ Vgl. <https://www.unicef.ch/de/unsere-arbeit/schweiz-liechtenstein/kinderrechte> (Stand 15.10.21).

¹²⁶ Vgl. Herzig, S. 157.

¹²⁷ Vgl. Büchler, Kinder, S. 120 und Büchler, Anhörung, S. 10.

beinhaltete, in 67% der Fälle die Kinder der Anhörung zustimmten. Wiederum fand nur in 8% der Fälle eine Anhörung statt, wenn die Einladung eine vorgefertigte Verzichtserklärung enthielt.¹²⁸

Viele Kinder wünschen sich, dass das Gericht ihnen im Brief bereits ein fixes Datum und eine Zeit für den Anhörungstermin mitteilt. Dies hilft ihnen, sich mental auf das Treffen vorzubereiten und sie können sich schon allfällige Fragen überlegen.¹²⁹

Telefonische Einladungen sind zu vermeiden, denn dies verunsichert viele Kinder.¹³⁰

Fünftens sind die RichterInnen relativ frei, auf eine Anhörung der Kinder zu verzichten, wenn kein Antrag der Eltern vorliegt. Es ist für die Verfahrensleitungen sehr einfach, die Anhörungen der Kinder auszulassen. Ich denke, wenn eine Nichtdurchführung begründet werden müsste, würde dies zu einer starken Zunahme der Anhörungen führen, denn in den meisten Fällen gibt es keinen richtigen Grund, wieso auf die Anhörung verzichtet wird.

4.2.2. Umgang mit den Kindern

Prinzipiell sollte es bei der Kindesanhörung primär darum gehen, die Kinder über die Situation der Eltern zu informieren, ihnen die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen und ihre Wünsche anzubringen. Die Abklärung des Sachverhaltes kann ein Nebenprodukt sein, aber nicht der Hauptgrund.

Zudem muss die anhörende Person den Kindern das Gefühl geben, dass sie ernst genommen werden und dass sie nicht einfach gekommen sind, um eine gesetzliche Regelung zu erfüllen.¹³¹

4.2.3. Keine Standardisierung

Es hat Vor- und Nachteile, dass der Vorgang der Kindesanhörung nicht standardisiert ist. Die Regelungen geben den RichterInnen viel Spielraum. Es gibt sicher einige Richter und Richterinnen, die diesen Spielraum zu Gunsten der Kinder wahrnehmen, aber meiner Meinung nach gibt der Freiraum den Richterinnen und Richtern zu viele Möglichkeiten, um die Anhörung vor allem in nicht strittigen Fällen zu umgehen.

¹²⁸ Vgl. Herzig, S. 157-158.

¹²⁹ Vgl. Büchler, Kinder, S. 102.

¹³⁰ Vgl. Büchler, Anhörung, S. 9.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 6-7.

Generell ist dieser ganze Vorgang extrem von dem zuständigen Richter oder der zuständigen Richterin abhängig, denn er oder sie kann entscheiden, ab welchem Alter er oder sie die Kinder anhört, wie die Fragen gestellt werden und wie die Aussagen der Kinder gewichtet werden.

Der Vorgang soll mehr standardisiert werden. Der Entscheid des Bundesgerichts, dass man Kinder bereits ab 6 Jahren anhören kann, sollte zur Pflicht werden, ausser es liegen klare Gründe vor, die dies verunmöglichen. Sobald ein Kind ab 6 Jahren nicht angehört wird, muss dies vom Gericht begründet werden.

Der Rest lässt sich eher weniger standardisieren, denn es ist schwierig festzulegen, wie viel Einfluss die Kinder auf die Entscheidung haben sollen oder welche Fragen die RichterInnen stellen müssen, denn das ist sehr abhängig von den beteiligten Personen. Und zusätzlich will man bewusst vermeiden, dass die Kindesanhörung zu förmlich wird. Sie soll persönlich bleiben.

4.2.4. Ort

Es sollte mehr Gewicht auf den Ort der Anhörung gelegt werden. Ideal wäre ein Zimmer, das nur für Kindesanhörungen genutzt wird und auch dementsprechend eingerichtet ist. Den jüngeren Kindern sollten zur Beschäftigung Zeichnungsmaterial und einige wenige Spielsachen zur Verfügung stehen, was den Raum viel kindergerechter macht und einladender auf die Kinder wirkt.¹³² Ein kinderfreundliches Ambiente macht sehr viel aus, um die Anhörung für das Kind angenehm zu gestalten.

Es sollte aber darauf geachtet werden, dass der Raum auch auf Jugendliche ansprechend wirkt, zu viele Spielsachen könnten dies negativ beeinflussen.

4.2.5. Einstellung der Eltern

Wie die Eltern zu der Anhörung stehen, ist sehr wichtig für die Bereitschaft der Kinder, an dieser teilzunehmen.¹³³ Wenn die Eltern den Kindern die Anhörung als etwas «Cooles» präsentieren und ihnen klar machen, dass es für alle wichtig ist, dass sie ihre Meinung äussern können, wird die Anhörungsbereitschaft viel höher liegen, als wenn die Eltern sagen, dass eine Anhörung nicht nötig ist, weil sie mit dem Gericht alles regeln und es nur Zeitverschwendung ist.

¹³² Vgl. Büchler, Anhörung, S. 10.

¹³³ Vgl. Büchler, Kinder, S. 103.

Auf der anderen Seite gibt es immer wieder Eltern, die ihre Kinder für ihre Zwecke beeinflussen, da die Aussagen der Kinder ein Beweismittel ist. Diese Beeinflussung ist sehr belastend für die Kinder und hilft nicht im Verfahren die bestmögliche Lösung für alle beteiligten Personen zu finden. Das Gericht sollte den Eltern klar erklären, dass sie den Kindern durch Manipulation gegen die Gegenpartei nur schaden.¹³⁴ Ich denke mit der Broschüre, die die Eltern über die Anhörung aufklärt, kann man zudem einiges erreichen.¹³⁵

Vonseiten des Gerichts muss mehr darauf geachtet werden, dass der Verzicht der Kinder auf die Anhörung selbstbestimmt ist und nicht von den Eltern beeinflusst wurde.¹³⁶ Das heisst, wenn die Eltern diesen Entscheid dem Gericht mitteilen, sollte dies sehr kritisch hinterfragt werden und die Gründe müssen eindeutig sein. Am besten ist es, wenn die Kinder den Termin selbst schriftlich, telefonisch oder gar persönlich absagen.¹³⁷

4.2.6. Ausbildung

Es ist nicht Pflicht, dass sich die Richter und Richterinnen, die die Anhörung durchführen, weiterbilden. Ich finde aber, dass es wichtig ist, dass alle RichterInnen, die in diesem Bereich tätig sind, eine Weiterbildung absolvieren. Solche Fortbildungen werden von den betroffenen Personen als notwendig empfunden.¹³⁸ Das Angebot ist schon vorhanden, aber eben nur fakultativ.

In diesen Weiterbildungen soll vor allem der pädagogische und psychologische Umgang mit den Kindern und wie man am besten die Fragen stellt, gelernt werden. Ich denke, durch eine solche Fortbildung kann auch die Zurückhaltung gegenüber Kindesanhörungen gehemmt werden, die immer noch viele RichterInnen verspüren.¹³⁹

Viele Richterinnen und Richter wünschen sich zudem einen Ausbau der Schulung, um ihre fachlichen Kompetenzen in diesem Bereich zu stärken. Auch Leitfäden, Merkblätter und Mustereinladungsbriefe werden von vielen gewünscht.¹⁴⁰ Im «Leitfaden für die Praxis» des Marie Meierhof Instituts, UNICEF und des Rechtswissenschaftlichen Instituts Zürich ist vieles vorhanden.¹⁴¹ Dieser Leitfaden ist für Personen, die eine Anhörung durchführen, geschrieben und

¹³⁴ Vgl. Büchler, Anhörung, S. 7-9.

¹³⁵ Vgl. Kapitel 4.2.1.

¹³⁶ Vgl. Büchler, Kinder, S. 120.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 302 und Herzig, S. 169.

¹³⁸ Vgl. Herzig, S. 156.

¹³⁹ Vgl. Büchler, Kinder, S. 113 und Herzig, S. 156.

¹⁴⁰ Vgl. Büchler, Kinder, S. 115.

¹⁴¹ Vgl. Büchler, Anhörung.

klärt die LeserInnen über Sinn und Zweck der Anhörung auf, wie die Rahmenbedingungen sein sollen und wie die Anhörung durchzuführen ist, auf. Am Schluss sind Hilfsmittel wie ein Muster-Einladungsbrief, eine Checkliste für die Anhörung und Frageschemata unterteilt nach Kindern und Jugendlichen angehängt.

5. Schluss

Abschliessend kann gesagt werden, dass der Vorgang der Kindesanhörung auf einem guten Weg ist, aber auf jeden Fall noch sehr viel Verbesserungspotenzial Richtung systematische Anhörung aller Trennungs- und Scheidungskinder hat.

Die rechtlichen Grundlagen sind sehr vage gefasst, weshalb die RichterInnen in der Praxis viele Freiheiten haben. Diese Freiheiten verstehen die meisten Verantwortlichen darin, möglichst wenige Kinder anhören zu müssen, denn es ist zeitaufwendig und nicht immer sehr aufschlussreich. Diese Einstellung der Richterinnen und Richter muss grundlegend verändert werden. Sie sollten das Kind als eine Persönlichkeit wahrnehmen.

Die Kinder haben das Bedürfnis, in das Verfahren miteinbezogen und informiert zu werden. Die Kindesanhörung muss als eine Chance gesehen werden, die man jedem Kind ermöglichen will. Aus diesem Grund muss dringend die Faustregel, dass ein Kind spätestens mit 12 bis 14 Jahren urteilsfähig ist, geändert werden, denn die meisten Kinder sind schon vor diesem Alter urteilsfähig. Bei dieser Faustregel nimmt man die «Langsamsten» als Norm und wendet sie an allen Kindern an, was ein falscher Ansatzpunkt ist. Man sollte vom Mittelwert ausgehen.

Die tiefe Quote der Anhörungen liegt aber nicht nur am Alter. Die Kinder werden zu wenig im Voraus über die Kindesanhörung und ihr Recht darauf informiert. Die praktizierten Einladungsmethoden laden das Kind mehr zu einer Ablehnung ein als andersherum, sprich, es ist für das Kind mit weniger Aufwand verbunden abzulehnen als zuzustimmen.

Auch eine gewisse Systematisierung ist nötig, um die Zahl der Anhörungen zu steigern. So sollte jedes Kind ab 6 Jahren zu einer Anhörung eingeladen werden, wenn dies nicht getan wird, muss die zuständige Person ihren Entscheid begründen.

Der Ausbau des Aus- und Weiterbildungsangebot ist auch ein wichtiger Aspekt. Diese Fortbildungen erhöhen die Bereitschaft der anhörenden Personen, Anhörungen durchzuführen und hemmen ihre Unsicherheiten.

Zuletzt muss noch mehr auf das Wohlbefinden der Kinder geachtet werden. Der Ort der Anhörung sollte sorgfältiger ausgewählt werden und möglichst einladend auf das Kind wirken. Ebenso müssen die Eltern aufgeklärt werden, dass sie ihren Kindern durch gezielte Beeinflussung nur schaden und sie dadurch noch mehr in einen Loyalitätskonflikt drängen, als sie sonst schon sind.

Nun will ich hoffen, dass alle meine LeserInnen etwas aus meiner Arbeit mitnehmen.

6. Danksagung

Als Erstes möchte ich mich bei meinem Betreuer Prof. Dr. Harald Gattiker bedanken, der mir immer mit Rat zur Seite gestanden ist. Ebenfalls bedanke ich mich ganz herzlich bei meinen InterviewpartnerInnen, die mit mir bereitwillig ihr Wissen und ihre Erfahrungen geteilt haben. Es waren sehr interessante und informative Gespräche, die mich motiviert haben, an der Arbeit zu bleiben. Zum Schluss will ich mich bei meiner Familie und meinen Freunden bedanken, die mich stets unterstützt haben und für mich da waren.

7. Selbstständigkeits-Erklärung

Ich bestätige, dass ich diese Arbeit selbstständig und ohne Hilfsmittel, ausser den unten angegebenen Quellen, durchgeführt habe.

8. Anhang

Fragen an die InterviewpartnerInnen:

1. Wie werden die Eltern über die Kindesanhörung informiert?
2. Wer informiert die Kinder über das laufende Verfahren sowie ihr Recht auf eine Anhörung? Wie wird informiert?
3. Wann im Laufe des Verfahrens werden die Kinder angehört? Wer führt die Anhörung wo durch?
4. Wie verläuft die Anhörung? Gibt es verschiedene Techniken? Wenn ja, was sind die Vor- und Nachteile dieser Techniken?
5. Gibt es Unterschiede bei der Anhörung in strittigen und nicht strittigen Verfahren?
6. Was wird getan, wenn ein Kind während der Anhörung nicht sprechen will?¹⁴²
7. Ab welchem Alter werden die Kinder in der Regel befragt?
8. Werden Geschwister gemeinsam oder einzeln angehört? Wo sehen Sie die Vor- und Nachteile davon?
9. Wie gross sind die Auswirkungen der Befragung? -> Wie viel können die Kinder bewirken?
10. Was läuft im Verfahren der Kindesanhörung gut und was nicht?

¹⁴² Die fünfte und die sechste Frage habe ich nur den RichterInnen gestellt, da nur diese bei der Anhörung dabei sind und somit Auskunft darüber geben können.

Dass ein Kind während der Anhörung nicht spricht, hat noch keiner der befragten RichterInnen erlebt, weshalb ich dies auch nicht in meiner Arbeit erwähnt habe.

9. Bibliografie

8.1. mündliche Quellen

Amsler, Robert, Bezirksrichter am Bezirksgericht Zürich in der 5. Abteilung Einzelgericht für Erbschaftssachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit, Interview in Zürich am 04.10.21 (zit. Amsler).

Bruttin, Carole, wissenschaftliche Mitarbeiterin für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht am Rechtswissenschaftlichen Institut in Zürich und nebenamtliche Ersatzrichterin, Interview in Zürich am 07.09.21 (zit. Bruttin).

Gegenschatz, Annina, Familienanwältin, Interview in Zürich am 31.08.21 (zit. Gegenschatz).

Häfeli, Carlo, Familienrichter, Interview in Zürich am 09.09.21 (zit. Häfeli).

Häusermann, Angelika, Familienrichterin, Interview in Winterthur am 30.09.21 (zit. Häusermann).

Karakök, Abdullah, Familienrichter, Interview in Zürich am 16.09.21 (zit. Karakök).

Stucki, Katharina, Familienanwältin und Kindesvertretung, Interview in Kilchberg am 26.08.21 (zit. Stucki).

8.2. schriftliche Quellen

BGE 131 III 553, in https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F131-III-553%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document (Stand 02.12.21) (zit. BGE 131 III 553).

Büchler, Andrea/ Simoni, Heidi/ Müller, Elisabeth. Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren: Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln, in https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/docs/Anhoerung_des_Kindes_im_Scheidungsverfahren.pdf (Stand 08.12.21) (zit. Büchler, Anhörung).

Büchler, Andrea/ Simoni, Heidi. Kinder und Scheidung: Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge, Zürich/ Chur 2009 (zit. Büchler, Kinder).

Carl, Eberhard/ Clauss, Marianne/ Karle, Michael. Kindesanhörung im Familienrecht: Rechtliche und psychologische Grundlagen sowie praktische Durchführung, München 2015 (zit. Carl).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2010/262/de> (Stand 16.09.21) (zit. Fedlex).

Gehri, Myriam/Jent-Sørensen, Ingrid/Sarbach, Martin. Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2015 (zit. Gehri).

Herzig, Christoph. Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren. hg. v. Peter Gauch, Freiburg, Schweiz 2012 (zit. Herzig).

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (Stand 09.09.21) (zit. Institut).

Die Kindesanhörung - für Jugendliche ab 13 Jahren, in <https://www.unicef.ch/de/unsere-arbeit/schweiz-liechtenstein/kinderrechte> (Stand 07.10.21) (zit. Kindesanhörung).

Schmidt, Melanie, <https://www.geissmannlegal.ch/publikationen/die-kindesanhörung-in-eherechtlichen-verfahren/> (Stand 09.09.21) (zit. Schmidt).

Abbildung Titelbild: Die Kindesanhörung – für Kinder ab 5 Jahren, in

<https://www.unicef.ch/de/unsere-arbeit/schweiz-liechtenstein/kinderrechte>, S. 15

(Stand 22.12.21) bearbeitet durch Lisa Müller.